

Anlagerichtlinien

Art. 1 Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen basieren auf dem Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der St.Galler Kantonalbank (nachfolgend Stiftung) sowie auf Art. 71 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVG) und Art. 49 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend BVV 2). Die Anlagerichtlinien werden durch den Stiftungsrat festgelegt.

Art. 2 Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieser Richtlinien Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittperson ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Festlegung der Palette der zugelassenen Finanzinstrumente
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien)
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögens

Art. 3 Anlageziel

Die Anlage der Mittel der Stiftung ist langfristig auszurichten. Die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des BVG sowie Art. 49–58 BVV 2 regeln die Anlageziele:

Angesichts des Vorsorgezwecks der eingebrachten Vermögenswerte steht bei der Anlage des Vermögens der Stiftung die Sicherheit im Vordergrund. Es soll ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag angestrebt werden.

Art. 4 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik richtet sich nach den Anlagevorschriften der BVV 2. Für die Anlagen gelten folgende Richtlinien:

Art. 4.1 Vorsorgekonto Sparen 3

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto Sparen 3 bei der St.Galler Kantonalbank AG (nachfolgend «SGKB») und überträgt ihr die Kontoführung. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 bei der SGKB gilt als Spareinlage.

Art. 4.2 Wertschriftenanlage

Der Stiftungsrat legt fest, in welche kollektiven Finanzinstrumente investiert werden kann. Die Finanzinstrumente halten die Bestimmungen der BVV 2 ein. Der Vorsorgenehmer entscheidet, ob und in welche kollektiven Finanzinstrumente er investieren will. Er kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zulasten seines Vorsorgekontos Sparen 3 in die zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente zu investieren.

Beim Wertschriftensparen sind die Vorsorgenehmer im Rahmen der gemäss Stiftungsreglement vorgesehenen Geschäftsführung mit Bezug auf die Anlage zu beraten und über die Risiken der Anlagen aufzuklären.

Der Vorsorgenehmer trifft seine gewünschten Anlageentscheide selbst. Die Stiftung und die St.Galler Kantonalbank AG schliessen jegliche Haftung für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen aus.

Art. 4.3 Begrenzung/Erweiterungen

Die Stiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dem Vorsorgenehmer als Erweiterung der zulässigen Anlagen ein wachstumsorientiertes Teilvermögen anbieten. Voraussetzung ist, dass der Vorsorgenehmer über eine erhöhte Risikofähigkeit verfügt und die entsprechende Anlagestrategie wählt. Die Stiftung legt jeweils in ihrer Jahresrechnung dar, wie die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach BVV 2 eingehalten worden sind.

Art. 4.4 Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung

Für die Vermögensverwaltung stehen ausschliesslich kollektive Anlagen, welche einer Vorsorgeeinrichtung dienen, zur Verfügung. Im jeweiligen Fondsvertrag sind die organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität gemäss BVV 2 festgehalten.

Art. 5 Bilanzierungsvorschriften

Die Anlagen werden gemäss BVV 2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinien treten mit Wirkung per 1. Oktober 2017 in Kraft.
Sie können durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

St. Gallen, 1. Oktober 2017